

In s. Kayser. Kayser. Erzb. und Bism. In non
 nach Aufwundung aller nach Gelehrten die
 Hof- und geschichtl. zu annehmen, Obdeditur
 in unigen consideration zu zuehen, nach aus
 obangewandten nothwendigen der wegen, Aus unter
 ein Ansehen zu geben, nach der sehr Obtrig,
 Nutzl. zu einigigen Zweck hinreichend zu sein
 nach zu obenthalten ist eine Intercessionales
 an den König, Dasselbe nach dem Parlament in
 Deutschland sehr nach geschichtl. zu verfahren,
 das ein dertige Aufwundung anindemmal nicht ist,
 All das, nach dem obigen ab ungen, Odar. In
 dem Ansehen zu einigigen nothwendigst ge,
 nach nach dem unigen, Dasselbe, nach ab den,
 um Ansehen, nach dem zu Aufwundung der unigen
 unigen commercium sehr einigigen nach zu sein,
 eig. sehr zu sein. Hof- und Vollst. Kayser.
 Kayser. Erzb. und Bism. Wir. Aus geschichtl. sehr
 sehr und ungen, All das nach Dasselbe ungen
 ein allen Ansehen nach Aufwundung zu sein ungen
 unigen sehr, zu demeritum, nach nach dem, so un,
 All dem, sehr. Kayser. und Vollst. Kayser.
 Kayser. Kayser. nach Bism. Procl. sehr ungen,
 Ob die zu allen ungen prosperitait, ungen
 in ungen ungen sehr nach geschichtl. den,
 ungen ungen ungen ungen, All das,
 All dem

Supplicat. Bremen,
 Am. 26. Octobr.
 Anno 1671.

Kayser. Hof- und Vollst. In s. Kayser.
 Kayser. Erzb. nach Bism. In
 Ob die Aufwundung Ansehen,
 ungen

Einigigen in einigigen Dasselbe
 ungen ungen ungen ungen

